

mittitur auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, sive sacrum de non sacro“ (Jus. can. C. Quisquis, 21, § 2, causa 17.), obgleich mir die Unehrrerbietigkeit gegen den „locus sacer“ hier nicht als culpa gravis erscheint. Simonia wird keine begangen, weil hier kein Austausch einer geistlichen Sache mit einer zeitlichen stattfindet. Er gibt zeitliches (die Beichtzettel) und bekommt dafür zeitliches (Geld).

2. Was hat man ihm zur Buße aufzuerlegen? Soll er dem Ortsgeistlichen seine Schuld offenbaren? Dies muß er nicht gerade thun. Wer sieht indessen nicht, wie gut es wäre, wenn der Ortsgeistliche von der Sache Kunde erhielte, um sowohl ähnlichem Unfuge durch größere Vorsicht ein andermal vorzubeugen, als auch, um die Pflicht des Empfanges der Oster-Beicht und -Communion seinen Pfarrkindern aufs neue einzuschärfen und ans Herz zu legen. Ich sage bloß so, weil ich es nicht für angerathen halte, selbst mit Erlaubnis des reumüthigen Thäters das Geschehene zur Deffentlichkeit zu bringen und so Aergernis zu veranlassen.

3. Soll der Thäter das empfangene Geld zurückerstatten? Antwort: Wenn die Zettel noch nicht gesammelt sind und er durch die Zurückerstattung des Geldes dieselben zurückerkhalten kann, dann soll er es freilich zurückerstatten. Wenn es zu spät ist, braucht er das Geld nicht den Gebern zurückzuerstatten, weil sie ohnehin das Bezweckte erreicht haben, sondern mit Abzug des Wertes der Zettel, welcher offenbar der Kirche, die sie drucken ließ, gehört, könnte er absolute loquendo den Erlös sich behalten, indem der Ueberschuß kein fremdes Eigenthum ist. Es ist jedoch nichts besser, nichts vernünftiger, als daß er auf diesen unehrlichen Gewinn zugunsten der besagten Kirche oder der Armen verzichte.

4. Er soll endlich sein Möglichstes thun, um den Verführten ins Gewissen zu reden und sie zur Rückkehr zu Gott, wovon er sie aus schändlicher Habsucht abgewendet, zu verhalten.

Raab, Carmelitenkloster.

Lector P. Sebastian Soldati.

XVII. (Aufbewahrung der Kirchenbau-Pläne.) Die Zeitschrift für Christliche Kunst (2. Jahrgang, 9. Heft, Sp. 304 f.) macht darauf aufmerksam, daß die preussische Staats-Bauverwaltung von jedem größeren Neubau nach seiner Fertigstellung besondere Revisionszeichnungen anfertigt, in welche alle Abweichungen von den Plänen, welche der Bauausführung zugrunde gelegen haben, eingetragen werden. Diese Zeichnungen stellen somit das Bauwerk vollkommen in der Gestalt dar, in welcher es ausgeführt ist. Bei jeder späteren Veränderung und Reparatur können die nothwendigen

Prüfungen und Anordnungen an diese Pläne als ihre sicherste Grundlage sich anschließen. Da die kirchlichen Bauten meist von Privatarchitekten ausgeführt werden, so bleiben nur zu oft Entwürfe und Zeichnungen in deren Händen. Die Aufbewahrung aller dieser Zeichnungen bei der bischöflichen Behörde würde außer dem vorgedachten Vortheile noch den Nutzen bringen, daß bei Nothwendigkeit eines Kirchenbaues von ähnlichen Verhältnissen eine Anwendung derselben mit Leichtigkeit statthaben könnte, und überdies bei der kirchlichen Behörde ein Material sich ansammelt, welches die Kunstentwicklung eines bestimmten Gebietes widerspiegelt. Der Vorschlag, durch eine Vertragsbestimmung bei jedem Neubau und Erweiterungsbau den Uebergang der Zeichnungen in den Besitz der kirchlichen Behörde zu sichern, verdient sicher Beachtung. B.

XVIII. (Presbyter assistens bei einer Primiz.) Es ist alles bereit zum Beginn der Feierlichkeit; für den beim Hochamt üblichen Presbyter assistens hat der parochus loci seine beste Stola und das Festtags-Pluviale bereit gelegt, und der für das Ehrenamt ausersehene Herr ist eben daran mit diesen Gewändern sich zu bekleiden, da erhebt der als Diacon fungierende Cleriker, ein Genosse des Primizianten und ebenfalls Neomyst, Einsprache, indem er meint, einfachen Priestern sei es untersagt, bei ihrem Hochamte einen Presbyter assistens zu haben, und speciell für Primizen sei das durch ein besonderes Decret von Rom aus verboten worden. Der betreffende Herr solle demnach im bloßen Rochett mit zum Altare gehen und hier die Functionen eines Ceremoniarius vollziehen. Ohne auf diese Einreden zu achten legt der schon bejahrte Priester die oben bezeichneten heiligen Gewänder an und so gehen sie zum Altare. Wie ist das Verfahren beider zu beurtheilen?

Beide haben Unrecht, am meisten natürlich der junge Diacon. Sehen wir auch ganz davon ab, daß er die ihm gewiß zu wiederholtenmalen von seinem Seminar-Regens eingeschärfte Mahnung vernachlässigt, mit seinem frischerworbenen Wissen und seinen Reform-Bestrebungen nicht an unrechter Stelle hervorzutreten und dabei niemals die gehörige modestia clericalis hintanzusetzen, so können wir ihm auch den Vorwurf nicht ersparen, daß er mit seinen Behauptungen theilweise auf unrichtigem Wege ist. Freilich gibt das Ceremoniale Episcoporum nur den Bischöfen und den mit bischöflichen Rechten ausgestatteten Prälaten das Vorrecht, beim Hochamt einen Presbyter assistens zur Seite zu haben, ein Recht, welches nach Entscheid der Sacra Rit. Congr.¹⁾ ex consuetudine auch auf Canonici und andere

¹⁾ in Lucan. 17. Juni 1843. 4970.